



## Betreuungsordnung für das Betreuungsangebot an der Grundschule Straßenhaus

### **1. Träger und Aufgaben**

1.1 Die Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach bietet als Träger ein unterrichtsergänzendes und freiwilliges Betreuungsangebot (Betreuende Grundschule) an der Grundschule Straßenhaus für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule an.

1.2 Das Betreuungsangebot richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des MBWWK vom 1. August 2014, Amtsblatt S. 224).

1.3 Die Einrichtung eines Betreuungsangebotes an der Grundschule erfolgt ab der Mindestteilnehmerzahl von acht Kindern.

1.4 Das Betreuungsangebot ist eine schulische Veranstaltung im Sinne der Grundschulordnung.

1.5 Die Schulleitung führt die Aufsicht über das Betreuungsangebot und ist gegenüber den Betreuungskräften weisungsbefugt.

1.6 Den Einsatz der Betreuungskräfte organisiert der Träger. Er sorgt dafür, dass auch bei kurzfristigem Ausfall einer Betreuungskraft die Betreuung der Gruppe durch eine Ersatzkraft gewährleistet ist.

### **2. Betreuungszeiten**

2.1 Die Betreuung erfolgt in der Regel an allen Unterrichtstagen der Grundschule Straßenhaus.

2.2 Tägliche Betreuungszeiten:

<b>07.15 bis 08.15 Uhr</b>	<b>Frühbetreuung</b>
<b>12.30 bis 15.00 Uhr</b>	<b>Mittagsbetreuung</b>
<b>12.30 bis 16.00 Uhr</b>	<b>Mittagsbetreuung</b>

2.3 Der Schulträger behält sich vor, die Betreuungszeiten zu Beginn eines neuen Schuljahres zu ändern.

### **3. Aufnahme und Abmeldung**

3.1 Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die „Betreuende Grundschule“ erfolgt von Beginn des Schuljahres bis zum Schuljahresende, nach ordnungsgemäßer Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten beim Schulträger.

3.2 Ein Anspruch auf das Betreuungsangebot besteht grundsätzlich nicht. Die Aufnahme richtet sich nach der Anzahl der freien Plätze unter Berücksichtigung der jeweiligen Priorität. Grundsätzlich sind folgende Prioritäten in dieser Reihenfolge zu beachten:

- Kinder, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben, der einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich in Berufsausbildung befindet,
- Kinder, deren beide Elternteile berufstätig sind,
- Geschwisterkinder,
- sonstige Kinder.

3.3 Ein respektvoller Umgang miteinander und das Einhalten der Regeln ist unerlässlich für die Sicherheit jedes einzelnen Kindes und für das Wohlbefinden aller. Deshalb kann ein Kind von der Teilnahme der Betreuenden Grundschule ausgeschlossen werden, wenn durch das Verhalten des Kindes für den Betrieb eine unzumutbare Belastung entsteht und /oder andere Kinder hierdurch gefährdet sind oder die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

3.4 Eine vorzeitige Abmeldung vor Ablauf des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zum Monatsende möglich.

3.5 Die Abmeldung vom Betreuungsangebot ist der Grundschule **und** dem Schulträger **schriftlich** mitzuteilen.

3.6 Die Erziehungsberechtigten erkennen die Bestimmungen dieser Betreuungsordnung an und verpflichten sich zur termingerechten Zahlung des Elternbeitrages.

3.7 Bei bestehenden Lebensmittelallergien Ihres Kindes ist eine schriftliche Bescheinigung vorzulegen.

### **4. Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz**

4.1 Die Aufsichtspflicht der Betreuungspersonen beginnt mit dem Anfang der bekannt gemachten Betreuungszeiten. Sie endet mit dem Verlassen des Schulgeländes. **In dringenden Fällen können die Eltern die Betreuungspersonen unter folgender Nummer während der Betreuung erreichen. (Handy 01752254576)**

4.2 Während der Betreuungszeit auf dem Schulgelände ist die Betreuungskraft aufsichtspflichtig, für die Wege von der Grundschule nach Hause sind es die Erziehungsberechtigten.

4.3 Für die Kinder besteht eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sowie bei Veranstaltungen im Rahmen des Betreuungsangebotes außerhalb der Einrichtung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direkten Weg zu und von der Grundschule entstehen und deckt Personenschäden ab, nicht aber Sachschäden und Schmerzensgeld. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen ist. (lt. Musterbetreuungsordnung)

4.4 Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet der Träger nicht (lt. Musterbetreuungsordnung).

4.5 Eventuelle Schadensfälle sind umgehend dem Träger bzw. seinen beauftragten Stellen zu melden.

4.6 Die Abholzeiten für die Kinder erfolgen immer zur vollen Stunde um 14.00, 15.00 oder 16.00 Uhr. Wir weisen darauf hin, dass die Kinder an der Schuleingangstür gegenüber vom Parkplatz abgeholt werden müssen.

## **5. Aufgaben**

Die „Betreuende Grundschule“ hat die Aufgabe, die Betreuung von Grundschulkindern nach und/oder vor dem allgemeinen Unterricht außerhalb von Ferienzeiten zu gewährleisten. Eine Hausaufgabenhilfe beinhaltet die Betreuung nicht. Wir weisen darauf hin, dass eine Weiterführung des am Vormittag vermittelten Unterrichtsstoffes nicht erfolgen kann. Die Kinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben innerhalb der Betreuungszeit eigenständig zu erledigen. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Fehlerfreiheit sowie eine Kontrolle durch die Betreuungspersonen. Daher sind die Eltern gehalten, weiterhin die Hausaufgaben, die Leistungen und Fortschritte ihrer Kinder regelmäßig zu kontrollieren.

## **6. Elternbeitrag**

6.1 Die Kosten des Betreuungsangebotes (Personalkosten für das Betreuungspersonal und Sachkosten) werden nach Abzug einer eventuell bewilligten Landeszuweisung durch Elternbeiträge zum Teil gedeckt. Die Verbandsgemeinde übernimmt die ihr durch das Betreuungsangebot entstehenden Kosten für Verwaltung, für die Bereitstellung der Räume und die nicht durch die Elternbeiträge gedeckten Personalkosten.

6.2 Für Kinder, die für eine Betreuung für ein ganzes Schuljahr gemeldet sind, ist ein Elternbeitrag für den sich aus 2.1 und 2.2 ergebenden Betreuungszeitraum zu errichten. Der Beitrag wird jeweils am 01.11. und dem 01.03. abgebucht. Nimmt ein angemeldetes Kind das Betreuungsangebot nicht wahr, besteht kein Anspruch auf Reduzierung des Elternbeitrages. Werden Kinder im Laufe eines Schuljahres angemeldet, gelten die vorstehenden Fälligkeitstermine unter Berücksichtigung des späteren Anmeldedatums entsprechend.

6.3 Die Höhe des jährlichen Elternbeitrages staffelt sich wie folgt:

	Beitrag/Schuljahr	Abbuchung 01.11.+01.03.
07.15 bis 08.15 Uhr	100,00 Euro	jeweils 50,00 Euro
12.30 bis 15.00 Uhr	250,00 Euro	jeweils 125,00 Euro
12.30 bis 16.00 Uhr	350,00 Euro	jeweils 175,00 Euro

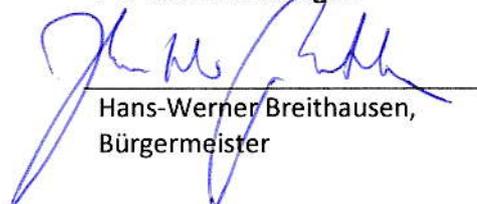
5.4 Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, den Elternbeitrag auch im Laufe eines Schuljahres anzupassen, insbesondere, wenn sich Kosten nach Ziffer 5.1 unvorhergesehen erhöhen, eine beantragte Landeszuweisung nicht bewilligt wird oder sich die Zahl der an der Betreuung teilnehmenden Kinder vermindert.

## 7. Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung gilt mit Beginn des 2.Schulhalbjahres 2019/2020.

Straßenhaus, den 28.01.2020

Für den Schulträger:

  
Hans-Werner Breithausen,  
Bürgermeister

Für die Schule:

  
Oliver Krehan, komm. Schulleiter

  
Schulelternbeirat